

HANSAINVEST LUX S.A.,
Grevenmacher

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

PORTA EQUITY ELTIF

Anteilklasse P - ISIN: LU2736443347

Anteilklasse I - ISIN: LU2736443420

Hiermit werden die Anleger des Fonds PORTA EQUITY ELTIF darüber informiert, dass am 17.12.2024 nachfolgende Änderungen in Kraft treten:

1. Änderung des Verwaltungsreglements

Das Verwaltungsreglement hat sich geändert. Die betroffenen Textpassagen lauten auszugsweise neu wie folgt (Änderungen hervorgehoben):

a) Artikel 2.3

Gültig bis 16.12.2024	Gültig ab 17.12.2024
Die von der ELTIF-Verordnung vorgesehenen Anlagegrenzen sind spätestens nach Ablauf einer anfänglichen Anlaufphase von zwei (2) Jahren ab Zulassung des Fonds einzuhalten. Dies gilt nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können. Die Anlagegrenzen der ELTIF-Verordnung werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Fonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.	Die von der ELTIF-Verordnung vorgesehenen Anlagegrenzen sind spätestens nach Ablauf einer anfänglichen Anlaufphase (die „Anlaufphase“) von fünf (5) Jahren ab Zulassung des Fonds einzuhalten. Dies gilt nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können. Die Anlagegrenzen der ELTIF-Verordnung werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Fonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.

b) Artikel 6

Gültig bis 16.12.2024	Gültig ab 17.12.2024
<p>6.1. Rücknahmeverfahren Anleger, die ihre Anteile wenigstens 24 Monate halten, können die Rücknahme ihrer Anteile zum Rücknahmepreis beantragen. Dies ist zulässig nach Ablauf von 2 Jahren ab Zulassung des Fonds. Ein Rücknahmeantrag ist wenigstens 12 Monate zum Quartalsende zu stellen. Falls dieses Quartalsende kein Bewertungstag ist, erfolgt die Rücknahme zum darauf folgenden Bewertungstag. Anteile werden unter den folgenden Bedingungen zurückzugenommen:</p> <p>6.1.1. Rücknahmen der Anteile sind nicht zeitweilig ausgesetzt;</p> <p>6.1.2. Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird begrenzt auf 50 % derjenigen Vermögenswerte des Fonds am Quartalsende, die in Artikel 50 (1) in der</p>	<p>6.1. Rücknahmeverfahren Jeder Anleger hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Rücknahme der von ihm gehaltenen Anteile und die Auszahlung des jeweiligen Rückzahlungspreises gemäß den Bestimmungen des Prospekts anzukündigen. Anteile werden unter den folgenden Bedingungen zurückzugenommen:</p> <p>(i) Rücknahmen der Anteile sind während der ersten zwei (2) Jahre nach der Ausgabe der betreffenden Anteile, die zurückgenommen werden sollen, nicht möglich („Mindesthaltedauer“).</p> <p>a. Erfolgt eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Anteilen während der Mindesthaltedauer, beginnt die Mindesthaltedauer mit der Einbuchung der Anteile in das Depot des</p>

<p>Richtlinie 2009/65/EG genannt sind („Liquide Anlagen“) und die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt werden.</p>	<p>Neuanlegers neu. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb gilt als Ausgabe der Anteile. Eine Anrechnung des bisher abgelaufenen Teils der Mindesthaltedauer findet nicht statt; b. Die Ankündigung der Rückgabe kann auch während der Mindesthaltedauer erfolgen. Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen. (ii) Soweit ein Anleger Anteile zurückgeben will, muss der Anleger die Anteilrückgaben unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zu einem Rücknahmetag (die “Kündigungsfrist”) bzw. Einhaltung der verlängerten Kündigungsfrist gem. Ziffer 6.2. durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen. (iii) Rücknahmen der Anteile sind nicht möglich, sofern die Rücknahme zeitweilig gemäß Ziffer 6.5 ausgesetzt ist. (iv) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen zu einem Rücknahmetag wird auf 50 % der Liquiden Anlagen des Fonds begrenzt, die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträgen, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt werden. Die Abwicklung von Anteilrücknahmen erfolgt über Clearstream.</p>
<p>6.2 Zahlung des Rücknahmepreises</p>	<p>6.2 Verlängerte Kündigungsfrist Die Kündigungsfrist kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um 3 Monate verlängert werden, sodass der Antrag 15 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag eingereicht werden muss („Verlängerte Kündigungsfrist“). Die Verlängerte Kündigungsfrist gilt für sämtliche Anteilsklassen. Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anlegern 10 Tage vor Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist auf ihrer Webseite https://fondswelt.hansainvest.com mit, für welchen Zeitraum diese gilt. Rücknahmeanträge, die vor der Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist eingereicht werden, werden nach der regulären Kündigungsfrist</p>

	<p>abgewickelt. Verlängert die die Verwaltungsgesellschaft die Kündigungsfrist, so nimmt sie keine Rücknahmeanträge an, die nach der Verlängerung der Kündigungsfrist gestellt wurden und die der Verlängerung der Kündigungsfrist nicht entsprechen. Der Anleger muss in diesem Fall einen erneuten Rücknahmeantrag unter Beachtung der Verlängerten Kündigungsfrist stellen. Erst, wenn die Verlängerte Kündigungsfrist nicht mehr angewandt wird, werden Rücknahmeanträge, die der regulären Kündigungsfrist entsprechen, angenommen.</p>
<p>6.2 Zahlung des Rücknahmepreises</p> <p>6.2.1 Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die zurückgegebenen Anteile erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bankarbeitstag, zu dem die Rücknahme erfolgt. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.</p> <p>6.2.2 Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden annulliert. Auf Rücknahmen vor dem Laufzeitende des Fonds erhebt die Verwaltungsgesellschaft einen Rücknahmeabschlag von bis zu 0,5 % zugunsten des Fonds. Der Rücknahmepreis ist daher der Anteilwert abzüglich des Rücknahmeabschlags.</p> <p>6.2.3 Weitere Angaben zu dem Verfahren für Rücknahmen werden im Prospekt detailliert.</p>	<p>6.3 Zahlung des Rücknahmepreises</p> <p>6.3.1 Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die zurückgegebenen Anteile erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bankarbeitstag, zu dem die Rücknahme erfolgt. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.</p> <p>6.3.2 Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden annulliert.</p> <p>6.3.3 Weitere Angaben zu dem Verfahren für Rücknahmen werden im Prospekt detailliert.</p>
<p>6.3. Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen (Rücknahmebeschränkung)</p> <p>Werden zum Ultimo eines Quartals Rücknahmen mit einem Gesamtwert beantragt, durch den eine Mindestliquiditätsreserve mit Bezug auf die Liquiden Anlagen von 5 % des Nettoinventarwertes unterschritten würde, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die die</p>	<p>6.4. Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen (Rücknahmebeschränkung)</p> <p>Werden zu einem Rücknahmetag Rücknahmen mit einem Gesamtwert beantragt, durch den eine Mindestliquiditätsreserve mit Bezug auf die Liquiden Anlagen von 5 % des Nettoinventarwertes unterschritten würde, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die die</p>

Rückgabe von Anteilen zu diesem Termin beantragt haben, sodass eine Mindestliquiditätsreserve von 5 % in Form von liquiden Anlagen gewahrt bleibt. Soweit Rücknahmeanträge infolgedessen nicht bedient wurden, erfolgt die Anteilrücknahme zum Ultimo des nächsten Quartals, an dem wieder genügend Liquidität vorhanden ist. Falls dieses Quartalsende kein Bewertungstag ist, erfolgt die Rücknahme zum darauf folgenden Bewertungstag.

Rücknahmen sind auf einen Betrag in Höhe von 50 % der liquiden Anlagen des Fonds beschränkt. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen kann es sein, dass 50% der liquiden Anlagen zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen. Soweit Rücknahmeanträge infolgedessen nicht bedient werden, erfolgt die Anteilrücknahme zum Ultimo des nächsten Quartals, an dem der Fonds über genügend liquide Anlagen verfügt. Falls dieses Quartalsende kein Bewertungstag ist, erfolgt die Rücknahme zum darauf folgenden Bewertungstag.

Rückgabe von Anteilen zu diesem Termin beantragt haben, sodass eine Mindestliquiditätsreserve von 5 % in Form von liquiden Anlagen **nach Möglichkeit gewahrt bleibt**.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in zulässige Zielfonds angelegt werden, und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 % der liquiden Anlagen des Fonds beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeanträgen zu einem Rücknahmetag kann es sein, dass 50% der liquiden Anlagen des Fonds möglicherweise nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge für diesen Rücknahmetag vollständig zu erfüllen. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge wie folgt behandelt:

(i) Falls zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmeanträge gestellt werden als bedient werden können, werden die Rücknahmeanträge, die für denselben Rücknahmetag gestellt wurden, anteilig in Bezug auf alle für diesen Rücknahmetag gestellten Rücknahmeanträge bedient.

(ii) Der nicht ausgeführte Teil der Rücknahmeanträge wird auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen („Vorgetragene Rücknahmeanträge“).

(iii) Die Bearbeitung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge des zurückliegenden Rücknahmetages erfolgt dabei vorrangig vor neuen Rücknahmeanträgen („Neue Rücknahmeanträge“), die für den späteren Rücknahmetag gestellt werden.

Die Abwicklung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge richtet sich, wie zuvor beschrieben, nach den an diesem Zeitpunkt verfügbaren liquiden Anlagen. Sollten diese auch am folgenden Rücknahmetag begrenzt sein, wird der noch nicht bediente Teil der Vorgetragenen Rücknahmeanträge weiter vorgetragen, bis alle Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient sind. Erst wenn die Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient wurden, werden die zu einem späteren Rücknahmetag gestellten Neuen Rücknahmeanträge bedient. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags eines Anlegers sich über mehrere Rücknahmetermine erstreckt.

c) Artikel 12

Gültig bis 16.12.2024	Gültig ab 17.12.2024
12.1 Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am 31. Dezember. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft	12.1 Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am 31. März . Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft
12.2 Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2024, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. Dezember 2024 sein.	12.2 Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 2025 , und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. März 2025 sein

2. Anlaufphase

Infolge der unter 1a) erwähnten Änderungen des Verwaltungsreglements sind die Anlagegrenzen nunmehr spätestens nach Ablauf einer anfänglichen Anlaufphase von fünf (5) Jahren ab Zulassung des Fonds einzuhalten.

3. Rücknahme von Anteilen – Voraussetzung und Frist

Infolge der unter 1b) erwähnten Änderungen des Verwaltungsreglements stellen sich die Voraussetzung und die Frist für die Rücknahme von Anteilen wie folgt dar:

Anleger haben die Möglichkeit, die Rückgabe der Anteile anzukündigen und die Anteile unter den nachfolgenden Bedingungen (i) bis (iv) zum letzten Bewertungstag eines Kalenderquartals (nachfolgend "Rücknahmetag") zurückzugeben. Dies ist erstmals zulässig nach Ablauf von 2 Jahren ab Zulassung des Fonds (die „Sperrfrist“). Die Anteile werden unter folgenden Bedingungen zurückgenommen:

- (i) Rücknahmen der Anteile sind während der ersten zwei (2) Jahre nach der Ausgabe der betreffenden Anteile, die zurückgenommen werden sollen, nicht möglich („Mindesthaltedauer“).
 - (a) Erfolgt eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Anteilen während der Mindesthaltedauer, beginnt die Mindesthaltedauer mit der Einbuchung der Anteile in das Depot des Neuanlegers neu. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb gilt als Ausgabe der Anteile. Eine Anrechnung des bisher abgelaufenen Teils der Mindesthaltedauer findet nicht statt;
 - (b) Die Ankündigung der Rückgabe kann auch während der Mindesthaltedauer erfolgen. Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen.
- (ii) Soweit ein Anleger Anteile zurückgeben will, muss der Anleger die Anteilrückgaben unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zu einem Rücknahmetag (die "Kündigungsfrist") bzw. Einhaltung der verlängerten Kündigungsfrist gem. nachstehender Ziffer 4 durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen.
- (iii) Rücknahmen der Anteile sind nicht möglich, sofern die Rücknahme zeitweilig gemäß Ziffer 8.5 des Prospektes ausgesetzt ist.
- (iv) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen zu einem Rücknahmetag wird auf 50 % der liquiden Anlagen des Fonds begrenzt, die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen,

Verlustvorträgen, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt werden.

4. Verlängerte Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist für Anteile am Fonds kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um 3 Monate verlängert werden, sodass der Antrag 15 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag eingereicht werden muss („Verlängerte Kündigungsfrist“). Die Verlängerte Kündigungsfrist gilt für sämtliche Anteilsklassen. Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anlegern 10 Tage vor Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist auf ihrer Webseite <https://fondswelt.hansainvest.com> mit, für welchen Zeitraum diese gilt. Rücknahmeanträge, die vor der Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist eingereicht werden, werden nach der regulären Kündigungsfrist abgewickelt. Verlängert die Verwaltungsgesellschaft die Kündigungsfrist, so nimmt sie keine Rücknahmeanträge an, die nach der Verlängerung der Kündigungsfrist gestellt wurden und die der Verlängerung der Kündigungsfrist nicht entsprechen. Der Anleger muss in diesem Fall einen erneuten Rücknahmeantrag unter Beachtung der Verlängerten Kündigungsfrist stellen. Erst, wenn die Verlängerte Kündigungsfrist nicht mehr angewandt wird, werden Rücknahmeanträge, die der regulären Kündigungsfrist entsprechen, angenommen.

5. Rücknahmegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt für Anteilsrücknahmen vor Ende der Laufzeit des Fonds keine Rücknahmegebühr.

6. Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen (Rücknahmebeschränkung)

Infolge der unter 1b) erwähnten Änderungen des Verwaltungsreglements stellen Rücknahmebeschränkungen wie folgt dar:

Werden zu einem Rücknahmetag Rücknahmen mit einem Gesamtwert beantragt, durch den eine Mindestliquiditätsreserve mit Bezug auf die Liquiden Anlagen von 5 % des Nettoinventarwertes unterschritten würde, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die die Rückgabe von Anteilen zu diesem Termin beantragt haben, sodass eine Mindestliquiditätsreserve von 5 % in Form von Liquiden Anlagen nach Möglichkeit gewahrt bleibt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Zulässige Zielfonds angelegt werden, und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Liquiden Anlagen des Fonds beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeanträgen zu einem Rücknahmetag kann es sein, dass 50% der Liquiden Anlagen des Fonds möglicherweise nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge für diesen Rücknahmetag vollständig zu erfüllen. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge wie folgt behandelt:

- (i) Falls zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmeanträge gestellt werden als bedient werden können, werden die Rücknahmeanträge, die für denselben Rücknahmetag gestellt wurden, anteilig in Bezug auf alle für diesen Rücknahmetag gestellten Rücknahmeanträge bedient.
- (ii) Der nicht ausgeführte Teil der Rücknahmeanträge wird auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen („Vorgetragene Rücknahmeanträge“).
- (iii) Die Bearbeitung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge des zurückliegenden Rücknahmetages erfolgt dabei vorrangig vor neuen Rücknahmeanträgen („Neue Rücknahmeanträge“), die für den späteren Rücknahmetag gestellt werden.
- (iv) Die Abwicklung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge richtet sich, wie zuvor beschrieben, nach den an diesem Zeitpunkt verfügbaren Liquiden Anlagen. Sollten diese auch am folgenden Rücknahmetag begrenzt sein, wird der noch nicht bediente Teil der Vorgetragenen Rücknahmeanträge weiter vorgetragen, bis alle Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient sind. Erst wenn die Vorgetragenen

Rücknahmeanträge vollständig bedient wurden, werden die zu einem späteren Rücknahmetag gestellten Neuen Rücknahmeanträge bedient. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags eines Anlegers sich über mehrere Rücknahmetermine erstreckt.

7. Geschäftsjahr

Infolge der unter 1c) erwähnten Änderungen des Verwaltungsreglements fällt das Ende eines jeden Geschäftsjahres des Fonds nunmehr auf den 31. März eines jeden Jahres. Das Ende des ersten Geschäftsjahres ist nunmehr der 31. März 2025.

8. Bewertung der Investitionen in Zielfonds und andere nicht notierte Vermögenswerte

Investments in Zielfonds werden anhand der letzten jeweils verfügbaren Bewertung des Zielfonds bewertet. Sonstige Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind oder an anderen regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere nicht notierte Vermögenswerte, werden anhand des wahrscheinlichen Nettoveräußerungswerts (abzüglich latenter Steuern) bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Sofern zum Zeitpunkt des Eingehens bzw. Erwerbs der Beteiligung oder an einem Bewertungstag danach noch kein Nettoinventarwert bekannt ist, kann hilfsweise der Kaufpreis ggf. zuzüglich Erwerbskosten angesetzt werden, bis ein Nettoinventarwert bekannt ist. Dieser Nettoinventarwert kann von dem an der jeweiligen Börse notierten Wert abweichen. Falls notwendig, wird die Verwaltungsgesellschaft die Nettoinventarwerte bzw. die Bilanzangaben und -werte korrigieren, sofern sie der Ansicht ist, dass dadurch der Wert zutreffender wiedergegeben wird. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch am Geschäftsjahresende. Sofern keine Nettoinventarwerte zur Verfügung stehen, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze eine nach ihrer Ansicht faire Bewertung vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertungen auch auf anderer Grundlage vornehmen, soweit dies den Besonderheiten des jeweiligen Vermögenswertes entspricht.

9. Bewertungsrisiken

Wird ein Vermögenswert des Fonds nicht richtig bewertet, sind die für diesen Vermögenswert des Fonds zur Verfügung stehenden Verfügungsmöglichkeiten möglicherweise – bei einer Unterbewertung – unattraktiv beziehungsweise – bei einer Überbewertung – eingeschränkt. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts nicht gewährleistet werden kann, dass der erzielte Veräußerungspreis, den bei der letzten Bewertung festgestellten Vermögenswert erreicht. So ist es beispielsweise möglich, dass Anleger, die zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, Anteile zu einem Preis zeichnen, der unter dem Wert liegt, der bei einem Verkauf des Fondsvermögens erzielt werden könnte. Dies kann die Anteile von Anlegern verwässern, die ihre Anteile früher gezeichnet haben. Sofern keine Bösgläubigkeit oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, sind die Bewertungen der Zentralverwaltungsstelle endgültig und für alle Anleger bindend. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für den Fall, dass sich ein Preis, den sie vernünftigerweise für angemessen hält, später als unangemessen erweist. Es besteht das Risiko, dass die Bewertungsfrequenz der oder zumindest einiger Vermögenswerte des Fonds und der Bewertung des Nettoinventarwerts des Fonds voneinander abweichen.

10. Einsatz von Derivaten zu Absicherung

Der Fonds kann nunmehr Derivate einsetzen, allerdings ausschließlich zu Absicherungswecken gegen Wechselkursschwankungen. Diese Instrumente werden im Einklang mit den Bestimmungen der ELTIF-Verordnung eingesetzt. Das Engagement des Fonds gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des Fonds ausmachen. Andere Formen der Absicherung gegen andere Risikoarten dürfen nicht eingesetzt werden.

11. Mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Risiken

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen birgt das Risiko, dass die Absicherung möglicherweise nicht vollständig wirkt. Faktoren wie unvorhersehbare Marktbewegungen, ungenaue Absicherungstechniken oder unerwartete Ereignisse können dazu

führen, dass die Strategie nicht den gewünschten Schutz bietet. Zudem besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei könnte der Fonds Verluste erleiden, selbst wenn die zugrunde liegende Absicherungsstrategie korrekt war.

In bestimmten Marktumfeldern können Derivate schwer handelbar sein. Marktschwankungen oder geringe Liquidität im Derivatemarkt könnten es dem Fonds erschweren, seine Investitionen zu verkaufen, was die Absicherung beeinträchtigen kann.

Derivate können Schwankungen in der Bewertung unterliegen, was zu Verlusten führen kann, auch wenn der Absicherungszweck verfolgt wird. Insbesondere bei exotischeren Währungen oder Währungsderivaten kann es schwierig sein, eine genaue Marktbewertung zu erhalten.

12. Verbriefungsgeschäfte

Die Investition in einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen im Sinne der ELTIF-Verordnung oder in andere Arten von Verbriefungen ist nicht zulässig.

13. Einhaltung der CSSF-Rundschreiben 02/77 und 24/856 - Wesentlichkeitsschwelle

Das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagebedingungen und anderer Fehler auf Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen („**Rundschreiben 24/856**“) findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung für den Fonds.¹

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die für den Fonds geltende Wesentlichkeitsschwelle gemäß Rundschreiben 24/856. In Anwendung der Randnummer 35 c) und d) des Rundschreibens 24/856, hat die Verwaltungsgesellschaft im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eine Wesentlichkeitsschwelle in Höhe von 3,5% des Nettoinventarwerts festgelegt.

Im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern, die in Einklang mit dem Rundschreiben 24/856 zu einem Anspruch auf Ausgleichszahlungen führen, werden diese Zahlungen an die im Anteilsregister eingetragenen Anleger geleistet. Sind im Anteilsregister Finanzintermediäre eingetragen, die für Endanleger investieren, werden die Zahlungen über die Kette der Intermediäre an die Endbegünstigten weitergeleitet, um sie für die Nachteile zu entschädigen, die ihnen während der Dauer des Fehlers oder der Nichteinhaltung entstanden sind. Zu diesem Zweck stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Intermediäre alle erforderlichen Informationen über den Fehler/die Nichteinhaltung erhalten, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen und den zugrunde liegenden Anlegern die erforderliche Entschädigung zahlen können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Recht auf Entschädigung von Endbegünstigten, die Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben, beeinträchtigt sein kann.

14. Änderungen Steuerteil

- Die Änderungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Gesetzen, Verordnungen, Steuerabkommen sowie Industriestandards.

Steuerliche Behandlung des Fonds (Abschnitt 17.1):

- **Steuerbefreiung des Fonds:** Detailliertere Ausführungen zur Steuerbefreiung des Fonds, insbesondere hinsichtlich der Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“), die aufgrund der ELTIF-Qualifikation des Fonds entfällt.
- **Besteuerung in anderen Ländern:** Ergänzung dahingehend, dass der Fonds in den Ländern, in denen er investiert, nach deren nationalen steuerlichen Regeln anders qualifiziert werden kann als in Luxemburg und dass er dort als Steuersubjekt behandelt werden könnte.

¹ Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, die vor dem 1. Januar 2025 auftreten, sind gemäß dem Rundschreiben 02/77 zu behandeln.

Steuerliche Behandlung der Anleger (Art. 17.2):

- Es wurden detailliertere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung von in Luxemburg ansässigen und nicht ansässigen Anlegern hinzugefügt. Hierzu zählen:
- **Veräußerungsgewinne und Steuerbefreiung für Privatanleger in Luxemburg:** Privatanlegern mit Wohnsitz in Luxemburg können unter bestimmten Voraussetzungen von einer Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen profitieren. Die Befreiung gilt, wenn die gehaltenen Anteile weniger als 10% des Kapitals des Fonds ausmachen und die Anteile für mindestens sechs Monate gehalten wurden.
- **Unternehmen und Gewerbesteuer:** Wenn die Anteile an dem Fonds Teil des Betriebsvermögens eines luxemburgischen Unternehmens sind, können Einkünfte oder Veräußerungsgewinne der Einkommensteuer und Gewerbesteuer unterliegen.
- **Luxemburgische Kapitalgesellschaft und ausländische Kapitalgesellschaft mit luxemburgischer Betriebsstätte:** Wenn die Anteile von einer in Luxemburg ansässigen Kapitalgesellschaft gehalten werden oder die Anteile der luxemburgischen Betriebsstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen die Einkünfte aus den Anteilen oder die Übertragung der Anteile der luxemburgischen Körperschafts- und Gewerbesteuer auf der Ebene der Kapitalgesellschaft.

DAC6 (Art. 17.3):

- **Meldung grenzüberschreitender Gestaltungen:** Die Regelungen der durch das Gesetz vom 25. März 2020 in luxemburgisches Recht umgesetzten EU-Richtlinie 2018/822 vom 25. Mai 2018 (bekannt als DAC6 Richtlinie) wurden ergänzt. Durch DAC6 ergeben sich Meldepflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen, sofern bestimmte Merkmale erfüllt sind. Für den Fonds könnte sich eine Verpflichtung ergeben, die Identität von Intermediären und Anlegern zu melden, die an solchen grenzüberschreitenden Gestaltungen beteiligt sind.

ATAD I & II (Art. 17.4):

- Ausführungen zu der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 (ATAD I) sowie der Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 (ATAD II) wurden ergänzt.
- **ATAD I (Anti-Tax Avoidance Directive I):** Diese EU-Richtlinie enthält Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken durch einen EU-weiten Mindestschutz.
- **ATAD II (Anti-Tax Avoidance Directive II):** ATAD II hat zum Ziel gegen steuerliche Inkongruenzen zwischen verbundenen Unternehmen vorzugehen und diese zu beseitigen.

Pillar 1 & Pillar 2 (Art. 17.5):

- **Pillar 1:** Stellt eine detaillierte Erklärung der OECD-Vorschläge zur Neuverteilung der Besteuerungsrechte (Pillar 1) der großen und profitablen Konzerne der Welt dar. Investmentfonds und Immobilien-Investmentvehikel sind hiervon ausgenommen.
- **Pillar 2 (Mindeststeuer):** Festlegung eines effektiven Mindeststeuersatzes von 15 % für multinationale Unternehmen, die in mindestens zwei der letzten vier Jahre einen konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR erzielt haben. Investmentfonds sind nur von den Regelungen ausgenommen, wenn sie als oberstes Mutterunternehmen eines multinationalen Konzerns qualifizieren.
- **Auswirkungen auf den Fonds:** Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Steuersätze für den Fonds oder dessen Investments durch die Einführung der Pillar 1- und Pillar 2-Regeln verändern könnten, was zu einer höheren Steuerlast, der Versagung von Abzügen und/oder höheren Quellensteuern führen könnte.

FATCA/CRS:

- Es wurden keine inhaltlichen Änderungen mit steuerlichen Auswirkungen vorgenommen. Der Text wurde lediglich an den aktuellen Marktstandard angepasst.

15. Änderungen der beteiligten Parteien

Rechtsberater

Charles Russell Speechlys SCS 2, rue Jean Monnet 2082 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg	AIQU LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Kruckeler Str. 17 D- 44229 Dortmund Deutschland
--	---

Steuerberater

	AIQU TAX S.à r.l. 1, Hauptstrooss L-6869 Wecker Großherzogtum Luxemburg
--	--

16. Änderung der Darstellung der Kosten

Die Tabelle unter 16.11 „Übersicht über die Kosten gemäß Annex des ESMA Reports“ wurde gestrichen, da der ESMA Report inzwischen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur ELTIF VO (die "**Delegierte VO**") ersetzt wurde und die Darstellung in Tabellenform nicht mehr zwingend erforderlich ist. Die Angaben zu den Kosten gemäß Artikel 12 der Delegierten VO sind als Fließtext in Abschnitt 16 „Kosten und Ausgaben“ aufgeführt.

17. Sonstige Änderungen

Im Prospekt werden diverse weitere redaktionelle Änderungen sowie Präzisierungen vorgenommen.

18. Weiterführende Hinweise und Rückgaberecht

Der angepasste Prospekt, das Basisinformationsblatt, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, Bekanntmachungen (Mitteilungen an die Anleger) sowie börsentägliche Ausgabe- und Rücknahmepreise können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.hansainvest.com abgerufen werden, sobald sie verfügbar sind.

Zusätzlich sind bei der Verwaltungsgesellschaft HANSAINVEST LUX S.A., Grevenmacher sowie bei der Verwahr- und Zahlstelle der aktualisierte Prospekt nebst Verwaltungsreglement sowie das Basisinformationsblatt kostenlos erhältlich, sobald der aktualisierte Prospekt von der CSSF visiert ist.

Rückgaberecht: Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile ab dem 18.12.2024, **16:00 Uhr CET** innerhalb eines (1) Monats bei der Register- und Transferstelle HANSAINVEST LUX S.A., 19, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg kostenfrei zurückgeben. Diese werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet.